

grenzüberschreitende Mobilität in Ostbrandenburg/ Unterstützung durch das EURES-Netzwerk

IHK Ostbrandenburg, 10. Dezember 2014



Bundesagentur für Arbeit

Inhalt

- **1. rechtliche Grundlagen / Begriffsbestimmungen**

- **2. Situation in Ostbrandenburg**

- **3. Unterstützungsangebote / Ansprechpartner**

1. Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern

- Staatsangehörige der EWR-Mitgliedsstaaten und der Schweiz benötigen keine Aufenthalts- u Arbeitserlaubnis / üblicherweise auch deren Familienangehörige unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit

- trifft zu für : Belgien, Bulgarien, Dänemark, England, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern (Südteil)

-
- **Familienmitglieder aus Drittstaaten** erhalten als Bescheinigung über ihr Freizügigkeitsrecht eine **Aufenthaltskarte für Familienangehörige**
 - **Schweizer Bürger u deren Familienangehörige** erhalten diese **Bescheinigung als Aufenthaltserlaubnis**
 - **Auskünfte u Infos dazu** erteilen die **Ausländerbehörden**

eingeschränkte Freizügigkeit

- gilt für **Staatsbürger aus Kroatien** (seit 01.07.2013 EU-Mitgliedsstaat)
- Beschäftigung in D **nur mit Arbeitsgenehmigung** zulässig / zunächst bis zum 30.06.2015 / Beschränkung jedoch zulässig längstens bis zum 30.06.2020
- Arbeitsgenehmigungen erteilt die ZAV der Bundesagentur für Arbeit / Infos dazu auf www.zav.de bzw. www.arbeitsagentur.de

Ausnahmen:

- arbeitsgenehmigungsfreie Beschäftigung z.B. für Geschäftsführer, für Ferienbeschäftigung von Studenten ausländischer Hochschulen, Beschäftigte im FSJ, Auszubildende, Saisonbeschäftigung, Fachkräfte mit Hochschulabschluss bei entsprechend qualifizierter Beschäftigung
- grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung eines AG, der seinen Sitz in den EU/EWR-Mitgliedsstaaten hat u AN zur Durchführung eines Auftrages in D einsetzt
- **aber:** bei Entsendung von AN durch einen AG mit Sitz in Kroatien ist eine Arbeitsgenehmigung für folgende Bereiche erforderlich:
 - Bau u. verwandte Wirtschaftszweige, Reinigung von Gebäuden, Inventar u. Verkehrsmitteln, Innendekoration, Leiharbeitnehmer

Beispiel:

- eine Baufirma aus Dublin setzt 10 AN (8 Iren u 2 Kroaten) zum Bau eines Wohnhauses in D ein -> alle AN benötigen **keine** Arbeitsgenehmigung
- eine Baufirma aus Zagreb setzt 10 kroatische AN zum Hausbau in D ein -> **alle** AN benötigen eine Arbeitsgenehmigung
- eine **selbständige Tätigkeit** darf durch **kroatische** Bürger bereits jetzt **ohne** Erwerbstätigkeitserlaubnis ausgeübt werden – alle anderen auch für dt. Bürger geltenden Melde- u Erlaubnispflichten müssen eingehalten werden
- weitere Infos dazu im Internet unter www.arbeitsagentur.de

Drittstaatsangehörige

- sind Ausländer, die keine Unionsbürger, Staatsangehörige des EWR-Wirtschaftsraumes oder der Schweiz sowie Familienangehörige dieser Staatsbürger sind
- diese dürfen eine Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn es ihr Aufenthaltstitel zulässt
- Aufenthaltstitel erteilen die Ausländerbehörde bzw. die Botschaften/Konsulate der Bundesrepublik Deutschland, und zwar
- Visum, Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

Ausnahmen

- Tätigkeitsausübung **ohne ausdrückliche Erlaubnis** zur Erwerbstätigkeit ist möglich für:
- Wissenschaftler, Geschäftsreisende, Künstler, Sportler, Fotomodelle, Studenten ausländischer Hochschulen für Ferienbeschäftigungen, Montagerbeiter oder Fahrpersonal **unter der Bedingung, dass die Tätigkeit maximal 3 Monate in 12 Monaten dauert**
- bei bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen ist ebenfalls eine Erwerbstätigkeit ohne Aufenthaltstitel gestattet
- **Ausländer mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis erwerbstätig sein**, Zugang zum Arbeitsmarkt frühestens nach 3-monatiger Wartezeit möglich
- Auskünfte dazu erteilen die zuständigen Ausländerbehörden bzw. Botschaften/Konsulate der BRD

Regelungen zur Beschäftigung von polnischen Arbeitnehmern

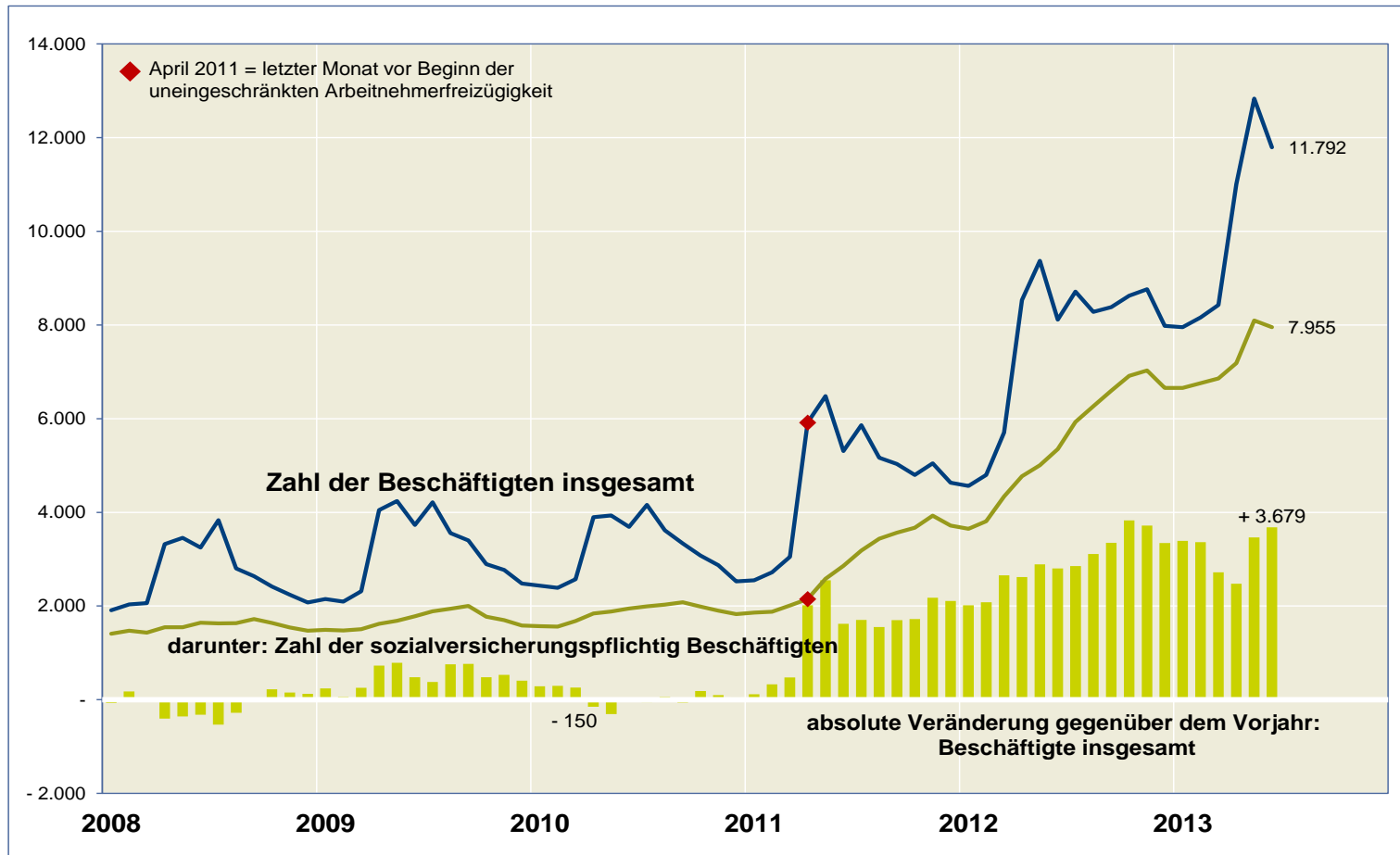
- Arbeitnehmerfreizügigkeit seit 1.5.2011
- Wegfall der Arbeitserlaubnis / Gleichbehandlung wie für alle anderen EU-Bürger
- bei Einstellung Anmeldung zur Sozialversicherung in D (Krankenkassenwahlrecht beachten)
- Anmeldung zum Finanzamt / Abführung der Einkommenssteuer an das zuständige Finanzamt in D
- eine Freizügigkeitsbescheinigung ist nicht erforderlich u wird von den Ausländerbehörden nicht mehr ausgestellt (Richtlinie 2004/38/EG Art. 25)
- Wohnsitznahme in D ist im Grenzpendlerbereich grundsätzlich nicht erforderlich
- „faire Mobilität“ – Bezahlung der ausländischen Arbeitskräfte nach Tarif bzw. ortsüblich – keine Dumpinglöhne / ab Januar 2015 Mindestlohngebot 8,50 Euro/Stunde

2. Situation in Ostbrandenburg

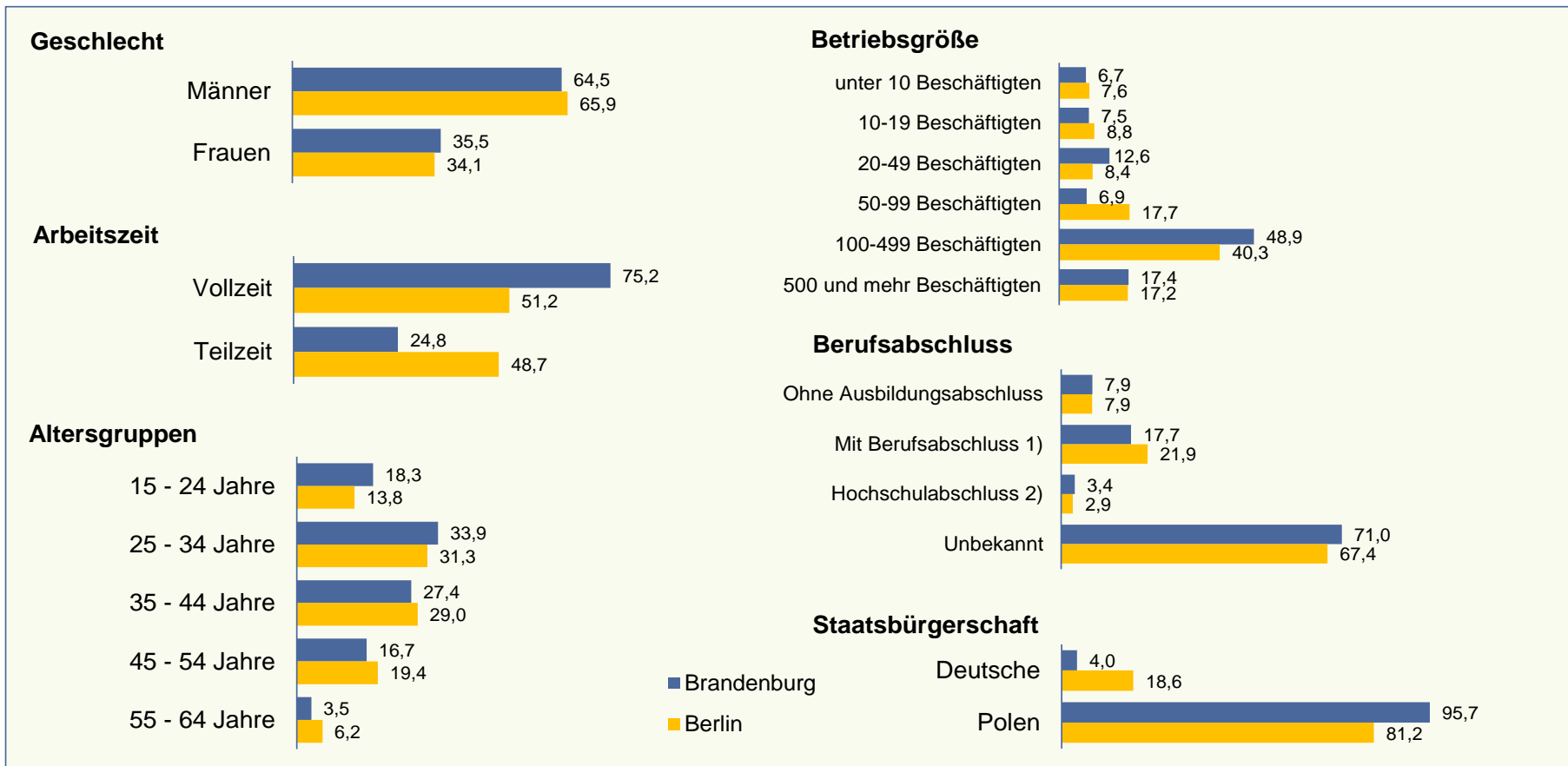
Die deutsch-polnische EURES-T-Region Oder-Odra



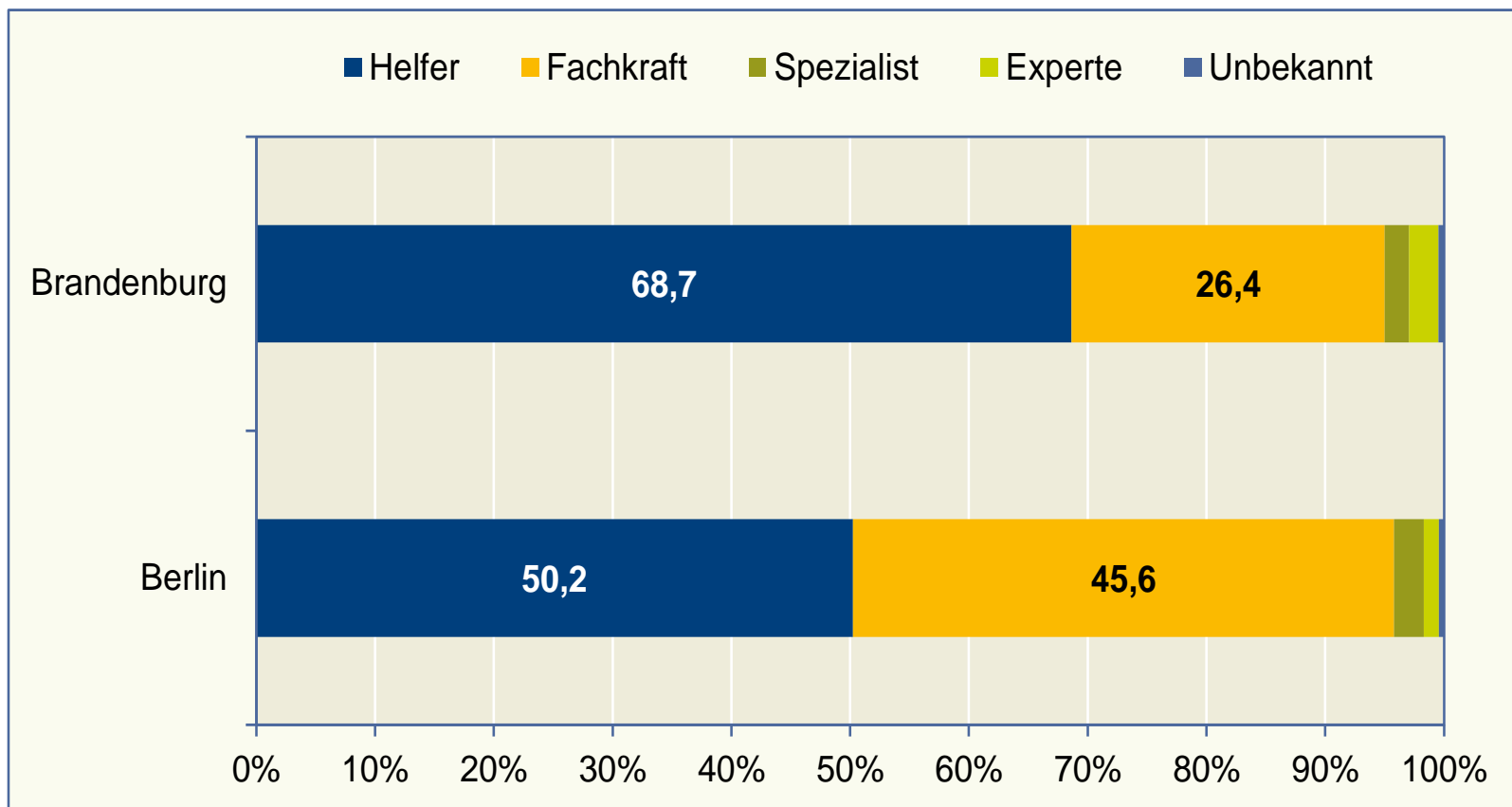
Entwicklung der polnischen Beschäftigten im Land Brandenburg 2008 - 2013



Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Grenzpendler aus Polen im Juni 2013



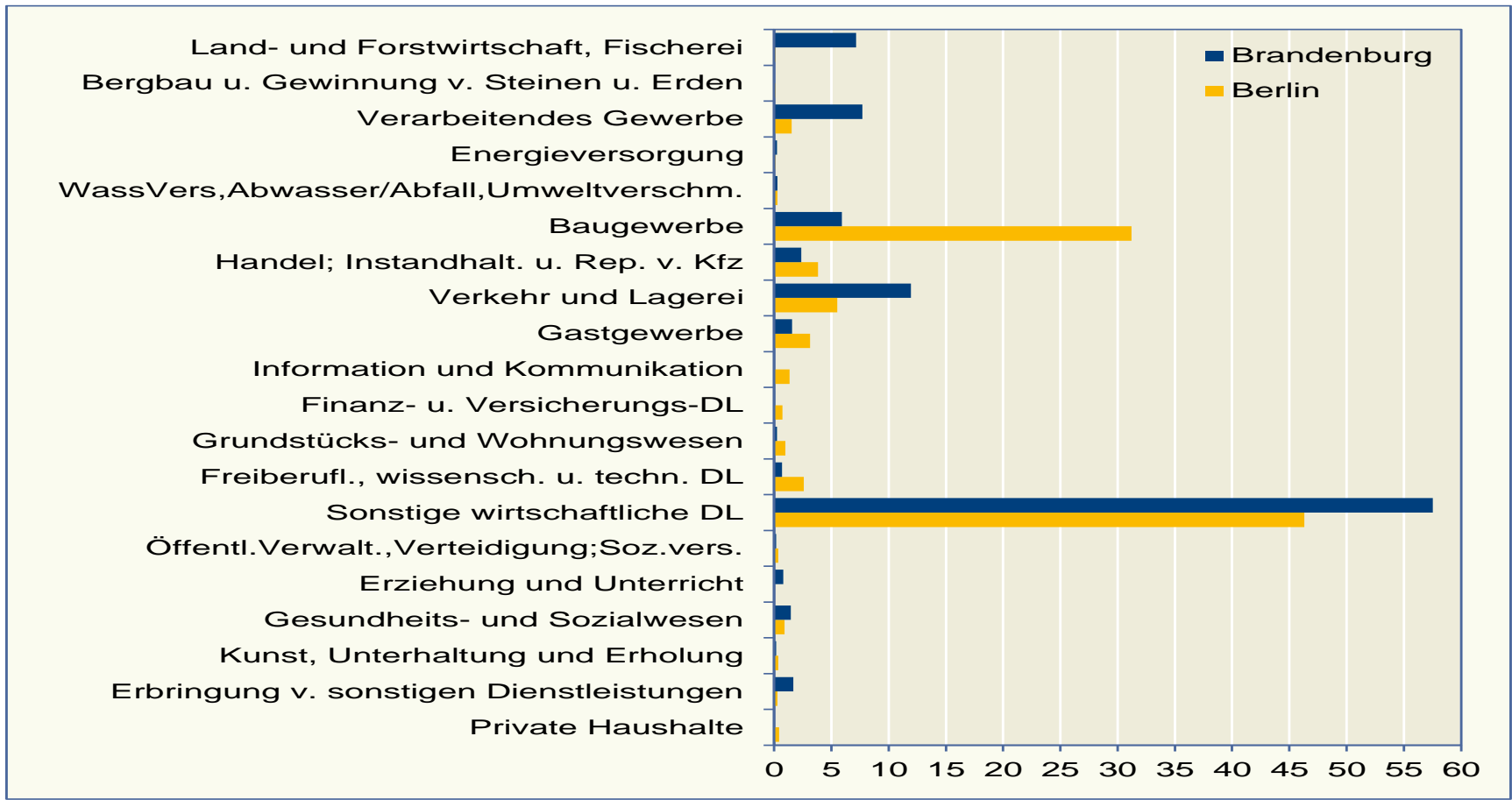
■ Grenzpendler nach Anforderungsniveau



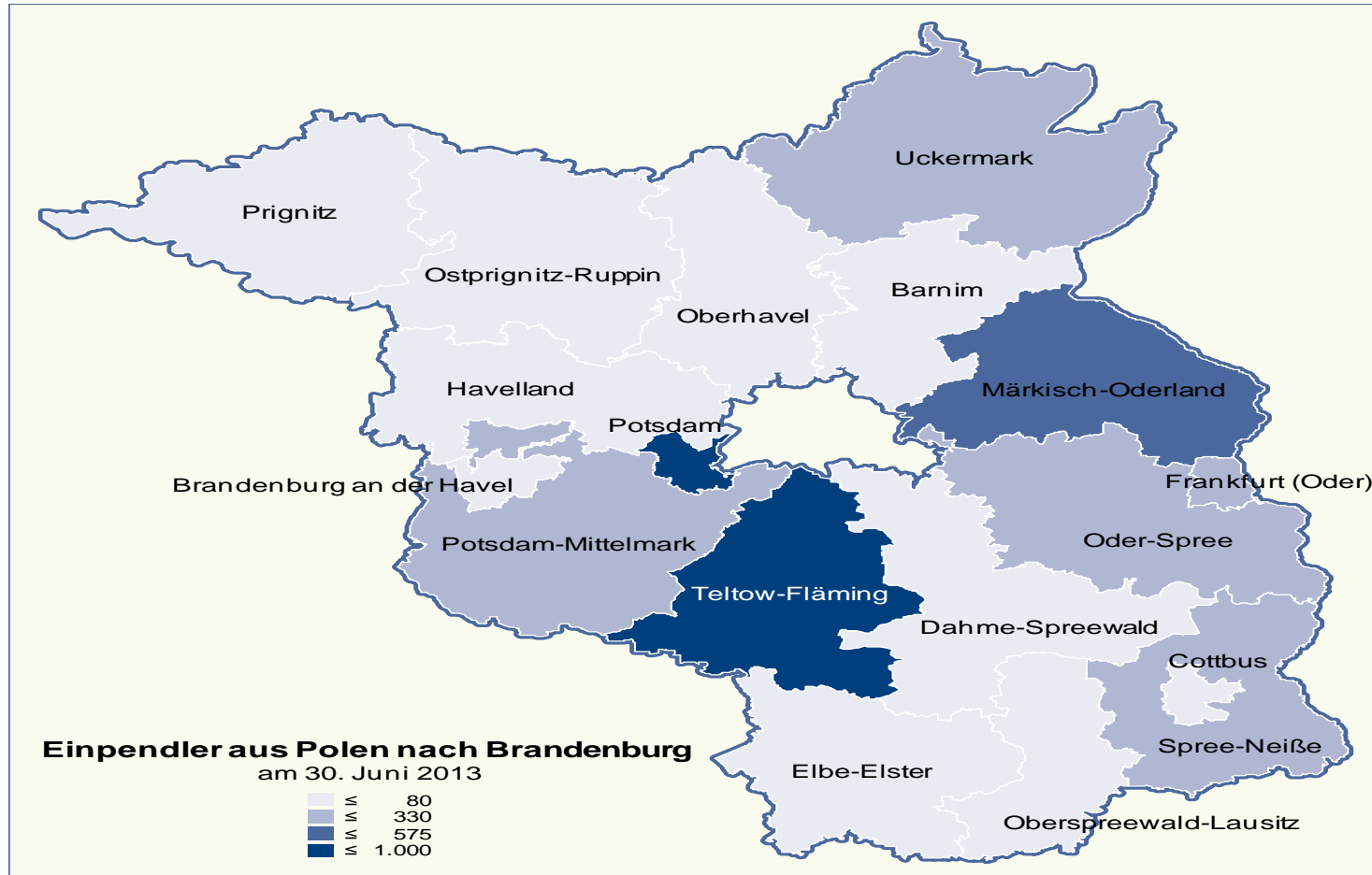
TOP 5 Berufsgruppen der Grenzpendler in Brandenburg Juni 2013

Berufshauptgruppe	Grenzpendler	Anteil in %
Verkehr, Logistik (außer Fahrzeugführung)	1.912	52,9
Führer von Fahrzeug- u. Transportgeräten	325	9,0
Land-, Tier-, Forstwirtschaftsberufe	213	5,9
Lebensmittelherstellung u. -verarbeitung	176	4,9
Hoch- und Tiefbauberufe	113	3,1
Summe Top 5	2.739	75,9
Grenzpendler Insgesamt	3.611	100,0

Grenzpendler nach Wirtschaftszweigen Juni 2013



Zielkreise der Grenzpendler im Land Brandenburg Juni 2013



-
- in Ostbrandenburg gab es per Juni 2013 ca. 3000 polnische Arbeitnehmer (vor Mai 2011 waren es ca. 1000)
 - davon pendeln ca. 1500 wöchentlich oder auch täglich
 - 41 polnische Jugendliche absolvierten im Erhebungszeitraum eine Ausbildung in der Grenzregion (vor Mai 2011 gab es das nicht)
 - rund 200 polnische Arbeitssuchende sind bei den Agenturen für Arbeit in der Grenzregion (Frankfurt u Eberswalde) gemeldet
 - regelmäßige Beratungen in der polnischen Grenzregion (Slubice, Gorzow Wlkp., Sulecin, Kostrzyn, Zielona Gora – dort bisher ca. 2000 persönliche Gespräche, in den Agenturen für Arbeit Frankfurt u Eberswalde ca. 5700 Vorsprachen)

■ 3. Unterstützungsangebote / Ansprechpartner

EURES- Netzwerk (EURopean EmploymentServices)

- gegründet im Jahr 1993 als Kooperationsnetz der Europäischen Kommission u den EWR-Mitgliedsstaaten (EU+ Norwegen, Island u Liechtenstein) sowie anderen Partnerorganisationen
- 28 Mitgliedsländer, Schweiz ist Kooperationspartner
- über 850 Berater europaweit (ca. 150 in Deutschland, ca. 50 in Polen)
- überwiegend angesiedelt in über 5 000 lokalen Arbeitsverwaltungen
- über 100 000 Mitarbeiter bieten Dienstleistungen für Arbeitnehmer u Arbeitgeber an

EURES - EUROpean Employment Services

- EURES ist Spezialdienstleister für grenzüberschreitende Mobilität am Arbeitsmarkt
- erleichtert die Mobilität von tatsächlichen Pendlern und potentiell interessierten AN
- Angebot von Informations- , Beratungs- u. Vermittlungsdienstleistungen
- Unterstützung/Beratung von Unternehmen bei der grenzüberschreitenden Personalrekrutierung

EURES-T

- z.Zt. über 20 grenzüberschreitende Partnerschaften, an denen mehr als 13 Länder beteiligt sind
- EURES-T-Berater decken Informationsbedarf für mobile Arbeitnehmer u bieten Unterstützung u Beratung hinsichtlich der Rechte u Pflichten
- versuchen, rechtliche, verwaltungstechnische oder steuerliche Mobilitätshindernisse zu beseitigen
- arbeiten vor Ort eng mit anderen Partnern zusammen (z.B. Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, lokalen Behörden, grenzüberschreitenden Einrichtungen)
- bieten Dienstleistungen für Unternehmen, um deren Arbeitskräftebedarfen gerecht zu werden

Stellenbesetzung mit ausländischen Arbeitnehmern / Auszubildenden

- erster Ansprechpartner ist der regional zuständige AGS der Bundesagentur für Arbeit
- Suche von regionalen BewerberInnen, eine Ausweitung auf bundesweite oder internationale Personalsuche für definierte Berufsfelder ist möglich
- Veröffentlichung der Stellenangebote auf der EURES-Webseite sowie auf Wunsch in ausgewählten nationalen Internetportalen
- ggfs. Beteiligung des AG bei Rekrutierungsveranstaltungen im EU-Ausland / in der Grenzregion

besondere Dienstleistungen

- Weiterleitung an die ZAV/IPS der Bundesagentur für Arbeit bei :
- Arbeitsmarktzulassung für ausländische AN
- Stellenbesetzung bei einem Zweigwerk im Ausland
- Personalsuche für die oberste Managementebene
- Suche von darstellenden Künstlern für Messen, Veranstaltungen etc.
- Großkundenbetreuung

7. Ansprechpartner in der Region

- **Regina Gebhardt-Hille**

EURES-Beraterin

Agenturen für Arbeit Frankfurt (Oder) u Eberswalde

- **Oliver Fiedermann**

EURES-Berater

Agentur für Arbeit Cottbus

- **Arbeitgeberservice (AGS)**

Agenturen für Arbeit Frankfurt (Oder), Eberswalde u Cottbus

- weitere EURES-Berater auf www.eures.europa.eu

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontaktdaten:

■ Regina Gebhardt-Hille

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder)

Heinrich-von-Stephan-Str. 2, 15230 Frankfurt (Oder)

E-Mail: Regina.Gebhardt-Hille@arbeitsagentur.de

Frankfurt-Oder.Eures@arbeitsagentur.de

Tel. 0049 335 570 4733